

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.140 vom 30. September 2014

BS Appellationsgericht, 2014-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.140

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.140 du 30 septembre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.140 del 30 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft unterliegen der Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO. Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; § 17 lit. a EG StPO; § 73a Abs. 1 lit. a GOG). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde ist entsprechend den Erfordernissen von Art. 396 StPO schriftlich und begründet eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Zwangsmassnahme grundsätzlich zur Beschwerdeerhebung legitimiert.

1.2 Weiter erfordert die Beschwerdelegitimation gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Entscheids. Dabei muss es sich ■ vorbehältlich hier nicht interessierender Ausnahmen ■ um ein aktuelles Rechtsschutzinteresse handeln. Ein solches kann geltend machen, wer durch die angefochtene Verfügung beschwert wird, das heisst, wer selbst und unmittelbar in seinen Interessen tangiert ist (Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 382 StPO N 1 f.).

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Beschlagnahmeverfügung grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Auf die Frage des aktuell bestehenden Rechtsschutzinteresses ist zurückzukommen (siehe 2.2).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer führt Beschwerde dagegen, «dass mein beschlagnahmtes Eigentum unter Verzeichnis 120■826 [] beschlagnahmt bleibt.» Diese Formulierung lässt offen, ob sich die Beschwerde gegen die Aufrechterhaltung der Beschlagnahmung sämtlicher Gegenstände oder lediglich einzelner ihm gehörender Gegenstände aus dem genannten Verzeichnis richtet.

2.2 Aus Sicht der Staatsanwaltschaft spricht nichts gegen die Herausgabe des beschlagnahmten Laptops an den Beschwerdeführer. Auch gegen die Aushändigung eines Mobiltelefons mit SIM-Karte bestehen keine Einwände, allerdings wird vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer das ihm gehörende Telefon exakt bezeichnet (Marke, Modell, falls möglich IMEI-Nummer, Anbieter der darin enthaltenen SIM-Karte) und diese Angaben nicht im Widerspruch zu anderslautenden Erkenntnissen zum Eigentum des bezeichneten Geräts stehen. Der Beschwerdeführer hat diese Angaben vorgängig der Staatsanwaltschaft zu übermitteln und kann das Telefon und den Computer nach erfolgter Prüfung dort beziehen. Die Staatsanwaltschaft ist bei ihrer Zusicherung zu behaften, diese beiden Geräte unter den genannten Bedingungen dem Beschwerdeführer auszuhändigen. Soweit sich die

Beschwerde auf diese beiden Gegenstände bezieht, sind Beschwerdeobjekt und Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an einer Beurteilung der Beschwerde nachträglich weggefallen. Da die Beschwerde zum Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheides noch gegeben sein muss, ist die Beschwerde somit bezüglich dieses Teils der Beschlagnahme als gegenstandslos abzuschreiben.

2.3 Betreffend die weiteren Beschlagnahme, namentlich die übrigen Mobiltelefone, beantragt die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Beschwerde, da der Beschwerdeführer im Verfahren nie behauptet habe, mehr als ein Mobiltelefon zu besitzen. Dieser zutreffenden Argumentation ist zu folgen, und die Beschwerde ist bezüglich der restlichen Beschlagnahme abzuweisen.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat erreicht, dass die Staatsanwaltschaft sich im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Herausgabe zweier Geräte bereit erklärt hat, womit er im Ergebnis teilweise mit der Beschwerde durchgedrungen ist. Die bestehende Unklarheit, ob sich seine Beschwerde gegen die Aufrechthaltung der Beschlagnahme weiterer Gegenstände richtet, ist wohl dem Umstand geschuldet, dass er nicht anwaltlich vertreten ist und die Beschwerde selbst verfasst hat. Es rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund, trotz der teilweisen Abweisung der Beschwerde auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.